

Statuten der Frauengemeinschaft Benken SG

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Frauengemeinschaft Benken** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Senken. Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral. Die Frauengemeinschaft Benken ist ein Ortsverein des Kant. Kath. Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und ist damit dem Schweizerischen Kath. Frauenbund (SKF) angeschlossen.

Die **Gruppe junger Mütter** (GjM) ist eine Untergruppe der Frauengemeinschaft. Sie finanziert und verwaltet sich selbständig.

Zweck

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Aufgaben

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweiz. Kath. Frauenbund SKF
- Förderung ihrer Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungs- und Ferienzentrums Matt in Schwarzenberg

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der vorstehend aufgezählten Aufgaben mitzuwirken. Beitritts oder Austrittserklärungen können mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied gerichtet werden. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Organisation

Art. 5

Die **Organe** des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die **Hauptversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einberufung obliegt dem Vorstand und ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, und unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Hauptversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin, der Kassierin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte der Traktandenliste

Art. 10

Dem **Vorstand** gehören die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Kassierin, die Aktuarin, eine GJM-Vertreterin sowie weitere Vorstandsmitglieder an.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Die Präsidentin und die Kassierin werden von der Hauptversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die **geistliche Begleitung** des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind fünfmal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt maximal 12 Jahre, ungeachtet von ihrer vorgängigen Vorstandszugehörigkeit.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung eines Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälligen Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell und mit dem Schweizerischen Kath. Frauenbund SKF.

Die **Präsidentin** lädt rechtzeitig und unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt ausserdem weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führen die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Kassierin und die Aktuarin je zu zweien. Dies gilt auch für den Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 12

Die **Rechnungsrevisorinnen** prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Finanzen

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art.14

Das **Geschäftsjahr** ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art.15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.16

Der Verein entrichtet dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Schlussbestimmungen

Art.17

Zur **Abänderung dieser Statuten**, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines HV-Beschlusses mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kant. Kath. Frauenbund St. Gallen-Appenzell mitgeteilt.

Art. 18

Im Falle der **Auflösung des Vereins** wird das Vermögen unter die Aufsicht des Kirchenverwaltungsrates Benken gestellt. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das gesamte Vermögen unwiderruflich dem Sozialwerk «Mütter in Not» zu.

Art 19

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 24. März 2000 genehmigt. Alle früheren Bestimmungen werden dadurch ausser Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:
Wendelina Lendi

Die Aktuarin:
Brigitte Mullis